

Vereinbarungen zur Wahl der Elternvertreter/innen für den Schulvorstand der IGS Friesland und zu ihrer Zusammenarbeit mit dem SER

Grundlage sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes mit den Änderungen durch das Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen Schule und die Verordnung des Niedersächsischen Kultusministers über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreise sowie über die Wahl des Landeselternrates (Elternwahlordnung).

§1 Wählbarkeit und Wahlberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind alle Personen wählbar, die im Sinne des NSchG Erziehungsberechtigte eines Kindes an der IGS Friesland sind. Um die Zusammenarbeit und den Informationsfluss zu erleichtern, sollen bevorzugt Kandidaten aus dem SER in den Schulvorstand gewählt werden.
- (2) Gewählt wird:
 - wenn möglich mindestens 1 Mitglied aus dem SER und ein/e persönliche/r Stellvertreter/in
 - weitere Elternvertreter/innen und persönliche Stellvertreter/innen abhängig von der Anzahl der Vollzeitlehrereinheiten.Die Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand ist abhängig von der Anzahl der Vollzeitlehrereinheiten:
 - Bei bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder für den Schulvorstand, 2 davon sind Elternvertreter.
 - Bei 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder für den Schulvorstand, 3 davon sind Elternvertreter.
 - Bei über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder für den Schulvorstand, 4 davon sind Elternvertreter.
- (3) Die Wahl von Mitgliedern des SER kann in ihrer Abwesenheit erfolgen, sofern dem Wahlvorstand ein schriftliches Einverständnis vorliegt.
- (4) Kandidaten, die dem SER nicht angehören, können nur gewählt werden, wenn sie bei der Wahl persönlich anwesend sind.
- (5) Wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des SER.

§2 Wahlfristen und Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Die Wahlen zum Schulvorstand finden alle zwei Jahre auf der ersten Sitzung des SER im neuen Schuljahr statt.
- (2) Die Elternschaft wird zu Beginn des neuen Schuljahrs mit der Einladung zum ersten Elternabend über die bevorstehenden Wahlen und ihr Recht zur Kandidatur für den Schulvorstand informiert. Interessierte Erziehungsberechtigte, die nicht dem SER angehören, müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich gegenüber dem SER - Vorstand erklären.

- (3) Die Einladung der Wahlberechtigten und der Kandidaten zur Wahl erfolgt mit der Einladung zur ersten Sitzung des SER im neuen Schuljahr.
- (4) Falls weniger als drei Wahlberechtigte zur Wahlversammlung kommen oder niemand bereit ist, sich wählen zu lassen, wird die Einladung einmal wiederholt. Hierbei ist in die Einladung der Hinweis aufzunehmen, dass die Wahl unterbleibt, falls weniger als drei Erziehungsberechtigte erscheinen.

§3 Durchführung der Wahl

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Elternwahlordnung.
- (2) Die Wahl kann durchgeführt werden, sobald mindestens ein/e Elternvertreter/innen für den Schulvorstand kandidiert.

§4 Dauer der Amtszeit, Ausscheiden und Abberufung aus dem Amt

- (1) Die Amtszeit der gewählten Elternvertreter/innen beträgt zwei Jahre.
- (2) Scheidet ein/e Elternvertreter/in vorzeitig aus dem Amt, rückt die persönliche Stellvertretung automatisch nach. Auf der nächsten SER werden Nachwahlen für die Stellvertretung durchgeführt.
- (3) Nachwahlen gelten nur bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode.
- (4) Zum Verfahren der Abberufung gelten die Bestimmungen des § 91 NSchG und des § 5 Elternwahlordnung.
- (5) Kann eine Elternvertreterin / ein Elternvertreter an einer Schulvorstandssitzung nicht teilnehmen, ist sie / er verpflichtet, hierüber ihre / seine Stellvertreterin bzw. ihren / seinen Stellvertreter zu informieren. Es besteht eine Unterrichtungspflicht zwischen Vertreter und Stellvertretern.

§5 Zusammenarbeit der Elternvertreter/innen im Schulvorstand mit dem Schulelternrat:

- (1) Sobald die Tagesordnung der Schulvorstandssitzung bekannt ist, beraten die Elternvertreter/innen im Schulvorstand mit dem SER - Vorstand, ob zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Meinungsbild oder eine Stellungnahme des SER eingeholt werden soll. Dies kann notfalls auch schriftlich oder per Mail stattfinden.
- (2) Die Elternvertreter/innen im Schulvorstand sind in ihren Entscheidungen souverän, jedes Mitglied kann für sich stimmen. In strittigen oder wesentlichen Punkten sollen sie sich aber an den Voten des SER orientieren.
- (3) Die Elternvertreter/innen im Schulvorstand berichten auf den SER - Sitzungen über wesentliche Tagesordnungspunkte aus der vorangegangenen Schulvorstandssitzung.
- (4) Elternvertreter/innen im Schulvorstand, die nicht dem SER angehören, können an den Sitzungen des SER ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) In besonderen Fällen kann der SER mit einfacher Mehrheit beschließen, Elternvertreter/innen im Schulvorstand, die nicht dem SER angehören, zur Teilnahme an einer SER - Sitzung aufzufordern. In der Einladung sind die Gründe für den Beschluss zu nennen.